Grundlagen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit (Teil 1a)

Vorlesung im Sommersemester 2014 an der Universität Ulm von Bernhard C. Witt



Zum Dozenten



Bernhard C. Witt

- Senior Consultant f
 ür Datenschutz und Informationssicherheit
- geprüfter fachkundiger Datenschutzbeauftragter (UDIS)
- zertifizierter ISO/IEC 27001 Lead Auditor (British Standards Institution)
- Industriekaufmann, Diplom-Informatiker
- seit 1998 selbstständig
- seit 2005 Lehrbeauftragter an der Universität Ulm
- seit 2007 Leitungsgremium GI-FG Management v. Informationssicherheit
- seit 2009 Leitungsgremium GI-Fachbereich Sicherheit
- seit 2011 Mitglied im DIN-Arbeitsausschuss "IT-Sicherheitsverfahren"
- seit 2012 Leitungsgremium GI-FG Datenschutzfördernde Technik

Fachliche Zuordnung

Vorlesung im Hauptstudium / Master (CS8925) mit 2 V + 2 Ü
 = 6 LP

in den Informatik-Studiengängen wie folgt anrechenbar:

Informatik & Medieninformatik & Software-Engineering (Master):

Kernfach Praktische und Angewandte Informatik

<u>Informatik (Master):</u>

<u>Software-Engineering (Master):</u>

Vertiefungsfach

° IT-Sicherheit

° Informatik und Gesellschaft

Vertiefungsfach

° IT-Sicherheit

Ergänzende Veranstaltung zur **technischen** IT-Sicherheit: LV "Sicherheit in IT-Systemen" (2+2) von Kargl & Schoch im WS!

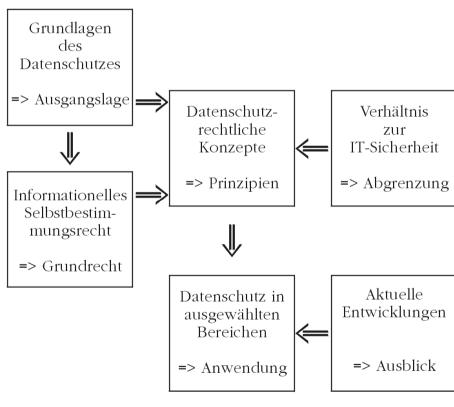
Übersicht zur Vorlesung

Grundlagen des Datenschutzes		Grundlagen der IT-Sicherheit		
	Geschichte des Datenschutzes		Anforderungen zur IT-Sicherheit	
	Datenschutzrechtliche Prinzipien		Mehrseitige IT-Sicherheit	
	Technischer Datenschutz		Risiko-Management	
	Schwerpunktthema zur Vertiefung		Konzeption von IT-Sicherheit	

- jeweils montags 14 18 Uhr in O27/3211 (**Beginn: 14:30 Uhr**)
- Vorlesungsmaterial via SGI-Skriptdrucksystem und vorab unter: https://www.uni-ulm.de/?id=36570
- Übungsblätter + Musterlösungen nur auf Web-Seite
- Übungen ergänzen (!) Vorlesung; an Übungstagen zuerst Übung, dann Vorlesung; 1. Übung am 5. Mai 2014; Übungsblatt eine Woche vorher abrufbar
- Klausurtermin noch zu vereinbaren
- ggf. mit Input aus/für EU-Projekt PRIPARE (Institut f. Verteilte Systeme)
- Lehrveranstaltung wird didaktisch ausgewertet

Lehrbuch statt Skript (1)



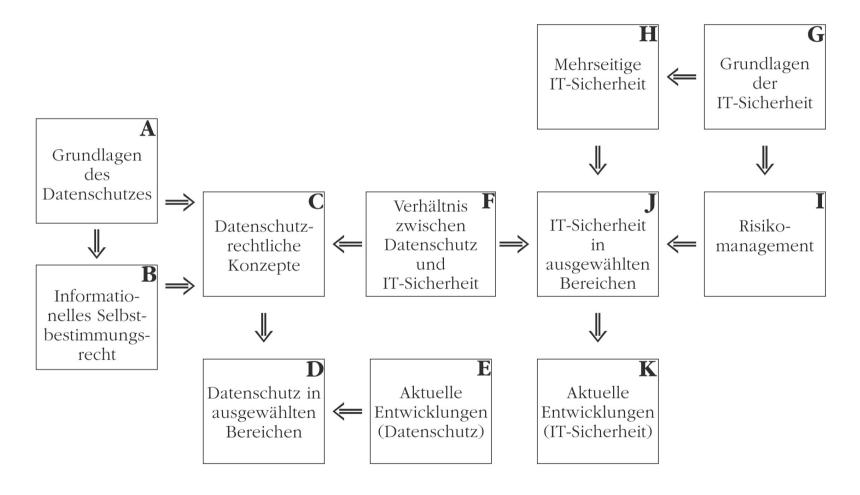


Vorlesung erstreckt sich über alle Kapitel

Lehrbuch statt Skript (2)



Lehrbücher zusammengefasst



Zusammenhang LV – Lehrbücher

Grundlagen des Datenschutzes		Grundlagen der IT-Sicherheit		Kenntnisse:	
A+B	Geschichte des Datenschutzes	G	Anforderungen zur IT-Sicherheit	Anforderungen	
С	Datenschutzrechtliche Prinzipien	Н	Mehrseitige IT-Sicherheit	Basistechniken	
A+C+F	Technischer Datenschutz	- 1	Risiko-Management		
D	Schwerpunktthema zur Vertiefung	J	Konzeption von IT-Sicherheit	Anwendung	

- Das Kapitel "Grundlagen des Datenschutzes" des Lehrbuchs "Datenschutz kompakt und verständlich" ist in der LV auf die Kapitel "Geschichte des Datenschutzes" und "Technischer Datenschutz" aufgeteilt.
- Das Kapitel "Datenschutzrechtliche Prinzipien" des Lehrbuchs "Datenschutz kompakt und verständlich" ist in der LV auf die Kapitel "Datenschutzrechtliche Prinzipien" und "Technischer Datenschutz" aufgeteilt.
- Das Kapitel "Verhältnis zur IT-Sicherheit" des Lehrbuchs "Datenschutz kompakt und verständlich" sowie das Kapitel "Verhältnis zum Datenschutz" des Lehrbuchs "IT-Sicherheit kompakt und verständlich" ist in der LV im Kapitel "Technischer Datenschutz" zusammengefasst
- Die Kapitel zu den "Aktuellen Entwicklungen" werden nur indirekt behandelt.

Hinweise (1)

Kriterien für Notenbonus:

50 % Votieren der (~ 8*5) Aufgaben
 (→ 20 Votierpunkte; Lösungsidee gibt 0,5 Punkte)
 & 4 Aufgabenlösungen erfolgreich präsentieren*
 * bzw. anteilig weniger bei dauerhaft mehr als 10 Teilnehmern

Prüfung (mit Notenbonus!):

- Klausur (1/3 Vorlesung, 1/3 Übung, 1/3 Anwendungen)
- Erfahrungen: Schnitt ~ 1,8 (bei 183 Prüfungen)
 Aktive Teilnahme an Übungen (eigene Lösungen)
 → Notenbonus & bessere Prüfungsvorbereitung

Hinweise (2)

Zur evtl. geplanten Aufzeichnung der LV durch Teilnehmer:

- Eine visuelle und/oder akkustische Aufzeichnung der LV ist nicht gestattet!
- Die LV ist <u>keine</u> öffentliche Veranstaltung
- Tangiert werden sowohl die Rechte des Dozenten (Datenschutz & Urheberrecht!) als auch der Teilnehmer (Datenschutz)
 - → Aufzeichnung nur mit Einwilligung aller Betroffenen zulässig
 - → Aufzeichnungswunsch ist jeweils zu Beginn darzustellen
- Es gibt <u>keine</u> offizielle Aufzeichnung der LV!

Literaturhinweise: Datenschutz

Im Semesterapparat verfügbar:

- Alexander Roßnagel (Hrsg): Handbuch Datenschutzrecht; C.H. Beck, 2003
- Marie-Theres Tinnefeld, Eugen Ehmann, Rainer W. Gerling: Einführung in das Datenschutzrecht; Oldenbourg, 2005
- Bernhard C. Witt: Datenschutz kompakt und verständlich; Vieweg + Teubner, 2010, 2. Auflage

Zum Hintergrund der Vorlesung zudem empfehlenswert:

- Kongehl (Hrsg): Datenschutz-Management; Haufe, Loseblattsammlung, Stand: Februar 2014
- Kühling/Seidel/Sivridis: Datenschutzrecht; C.F. Müller, 2011, 2. Auflage
- Diverse BDSG-Kommentare
- Tätigkeitsberichte des BfDI & der LfDs
- Zeitschriften: Datenschutz und Datensicherheit, Recht der Datenverarbeitung, Computer und Recht, MultiMedia und Recht, Zeitschrift für Datenschutz

Literaturhinweise: IT-Sicherheit

Im Semesterapparat verfügbar:

- Bernhard C. Witt: IT-Sicherheit kompakt und verständlich; Vieweg, 2006 [2. Auflage erscheint vorraussichtlich erst im WS 2014/2015]
- Bruce Schneier: Secrets & Lies IT-Sicherheit in einer vernetzten Welt; dpunkt, 2001
- Claudia Eckert: IT-Sicherheit; München, Oldenbourg, 2012, 7. Auflage [im Semesterapparat noch die 3. Auflage von 2004]

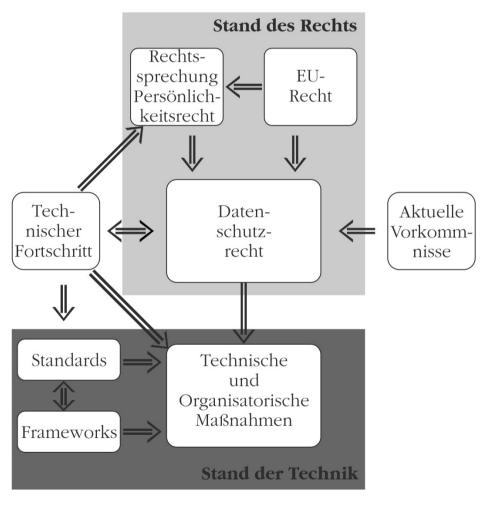
Zum Hintergrund der Vorlesung empfehlenswert:

- Hans-Peter Königs: IT-Risiko-Management mit System; Springer + Vieweg, 2013, 4. Auflage
- Sebastian Klipper: Information Security Risk Management, Vieweg + Teubner, 2011
- Günter Müller & Andreas Pfitzmann (Hrsg): Mehrseitige Sicherheit in der Kommunikationstechnik; Addison Wesley, 1997
- Zeitschriften: <kes>, IEEE security & privacy, hakin9, IT-SICHERHEIT

Motivation

- Informationen besonders eigenartiger "Rohstoff"
- Anwendungsbezug der Informatik
- Entwurf von Systemen ggf. mit Personenbezug
- Zukunftsthema Compliance: Übereinstimmung mit gesetzlichen Erfordernissen bzw. Standards (& Vereinbarungen)
- Datenschutz/Compliance "Treiber" für technische Innovationen
- Datenschutz und IT-Sicherheit sind Querschnittsthemen
- IT-Sicherheit im Zuge NSA-Datensammlung wichtiger geworden
- Berufliche Perspektive (DSB, CIO/CISO, Admins etc.)
- Abwehr von Industriespionage
- Ubiquitous Computing, Cloud Computing, Privacy by Design
- Kenntnisse aus LV auf Arbeitsmarkt gesucht (Fachkräftemangel)

Zusammenhänge



Gegenstand der Vorlesung

- grundlegende Einführung in Datenschutz & organisatorischer IT-Sicherheit
- Kennenlernen & Anwendung rechtlicher Anforderungen
- Methoden des (IT-) Risikomanagements
- Konzeption von Informationssicherheit
- Einblick in internationale Standards
- Anwendung gängiger Vorgehensmodelle
- Falldiskussionen & Praxisbeispiele
- → LV liefert Einblick in das <u>Management von Informationssicherheit</u> mit starkem Datenschutzbezug

Lehrziele: Methoden

- Strukturieren und Analysieren auch umfangreicher Texte
- Abstrahieren von Sachverhalten
- Verknüpfung verschiedener Sichtweisen (aus Jura, Informatik und Wirtschaftswissenschaften)
- selbstständiges Aufarbeiten neuen (und ungewohnten) Stoffes
- Beherrschen der Nomenklatur
- Einübung typischer Fertigkeiten
- Anwendung von Kenntnissen in praxisrelevanten Fällen

→ Erleichterung des Einstiegs in die Berufspraxis

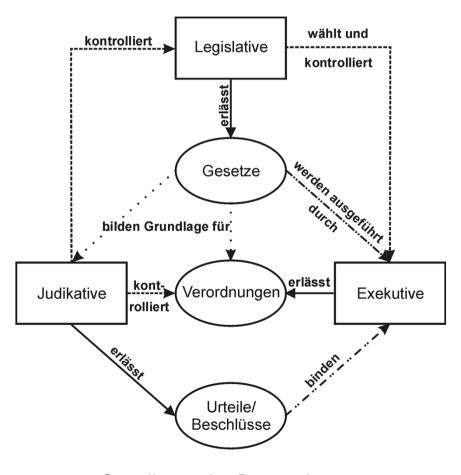
Lehrziele: Inhalte

- Angabe, Analyse und Anwendung grundlegender Rechtsnormen
- Beherrschen der Nomenklatur
- Erläuterung des informationellen Selbstbestimmungsrechts
- Angabe der Grundsätze beim Datenschutz
- Übertragung der Grundsätze auf neue Problemfälle
- Angabe und Anwendung der Ziele mehrseitiger IT-Sicherheit
- Benennung von Bedrohungen und deren Wirkungen
- Konstruktion von Maßnahmen gegen Bedrohungen
- Kenntnis gängiger Vorgehensmodelle
- Erstellung eines Sicherheitskonzepts/Notfallvorsorgekonzepts
- Durchführung von Risikoanalysen
- Entscheidung über den Umgang mit festgestellten Risiken

Zum Vergleich von Informatik und Jura

- Informatik und Jura: konsequente Verwendung definierter Systematik & Fachtermini
- Informatik → Definition/Satz/Anwendung;
 Jura → Legaldefinition/Norm/Auslegung mit Abwägung
- Informatik → Analogien;
 Jura → Einzelfälle (außer Verfassungsauslegung!)
- Informatik → gröbere Bezüge;
 Jura → Detailnachweise

Zum Verständnis: Gewaltenteilung



Ethische Dimension

Definition: Ethik

Reflexives Nachdenken über gutes Handeln

- → Neuer kategorischer Imperativ (Hans Jonas):
 "Handle so, dass die Wirkungen Deiner Handlungen mit der Permanenz
 menschlichen Lebens verträglich sind"
- → Handlungsfreiheit begrenzt & Zielen untergeordnet

Betroffenen berücksichtigt werden können"

- → Menschliches Wohl (vor allem die Menschenwürde) ausschlaggebend für Grenzen der Handlungsfreiheit
- > In der Praxis gibt es viele Grenzfälle, bei denen man sich entscheiden muss
- Wesentlich: Vereinbarkeit des Handelns mit Grundfreiheiten (Menschenrechte) & Förderlichkeit für Grundfreiheiten
- Angepasster neuer kategorischer Imperativ:
 "Konstruiere IT-Systeme so, dass dadurch kein Schaden für die Gesellschaft entsteht (Verfassungs- & Sozialverträglichkeit) und aktuelle Entwicklungen insbesondere beim Umgang mit personenbezogenen Daten zugunsten der

Zur Blitzumfrage

Schwerpunktthema zur Auswahl:

A) Mitarbeiterdatenschutz

- Bewerbung & Personalaktenführung & Mitarbeiterkontrolle (Arbeitszeitüberwachung, Überwachung zur Privatnutzung elektronischer Medien, Videoüberwachung)
- Mitarbeiterdatenverarbeitung am Beispiel von ERP-Systemen

B) Kundendatenschutz

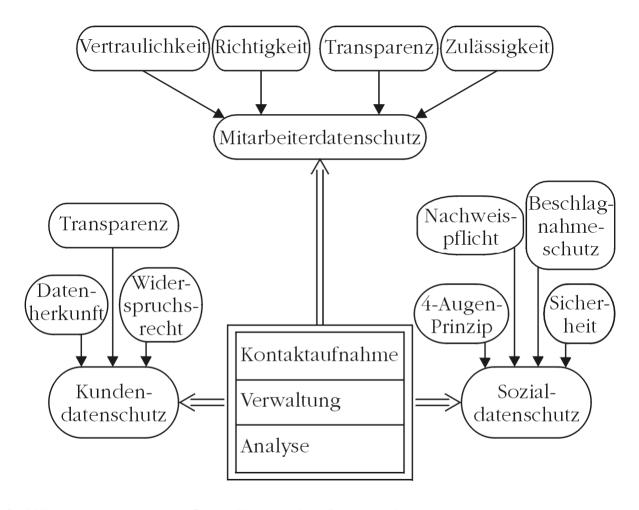
- Gewinnung & Betreuung/Bindung & Analyse von Kunden
- Kundendatenverarbeitung am Beispiel von CRM-Systemen

C) Sozialdatenschutz

- Umgang mit Gesundheitsdaten durch eine Behörde
- Sozialdatenverarbeitung am Beispiel von Krankenkassen

→ ausschlaggebend für Übungsaufgaben!

Übersicht zu Alternativthemen



1. Grundlagen des Datenschutzes

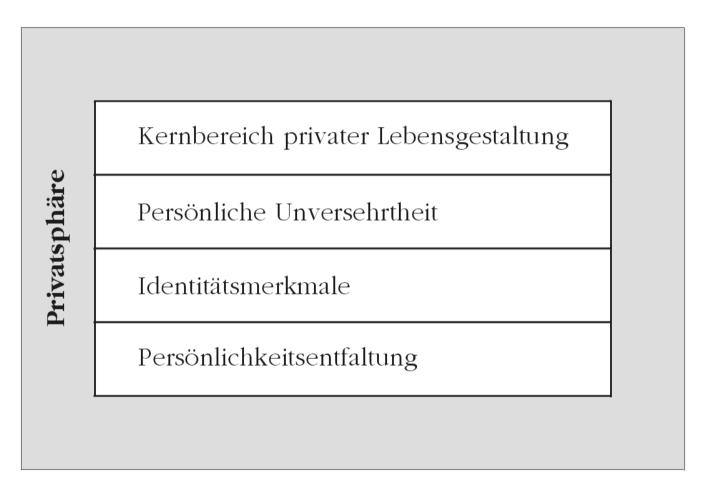
Grundlagen des Datenschutzes		Grundlagen der IT-Sicherheit		
→	Geschichte des Datenschutzes		Anforderungen zur IT-Sicherheit	
	Datenschutzrechtliche Prinzipien		Mehrseitige IT-Sicherheit	
	Technischer Datenschutz		Risiko-Management	
	Schwerpunktthema zur Vertiefung		Konzeption von IT-Sicherheit	

- Klassische Geschichtsdarstellung (Zeitskala)
- Alternative Geschichtsdarstellung (Schutzziele)
- Rechtsgeschichte (Gesetze & Rechtsprechung)
- Informationelles Selbstbestimmungsrecht
- Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme
- Grenzen zur Vorratsdatenspeicherung

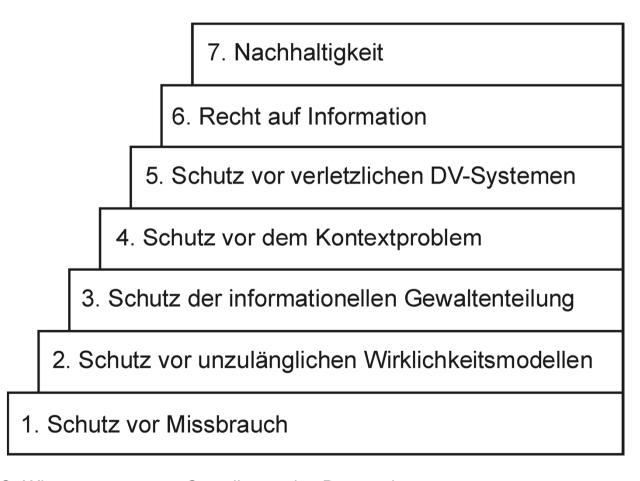
Klassische Geschichtsübersicht

- 1) Anfänge (vor 1977)
- Persönlichkeitsrecht (Herrenreiter-Urteil) → Privatsphäre
- weltweit 1. Datenschutzgesetz in Hessen
- 2) 1. BDSG (1977)
- Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen bei der Datenverarbeitung
- 3) 2. BDSG nach Volkszählungsurteil (1990)
- Informationelles Selbstbestimmungsrecht (Volkszählungsurteil)
- Schutz des Einzelnen vor Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts beim Umgang mit personenbezogenen Daten
- 4) 3. BDSG nach EU-DSRL (2001)
- international vergleichbarer Datenschutz
- Vorabkontrolle besonders sensibler Datenverarbeitungen
- 5) 4. BDSG nach Datenschutzskandale (2009)
- mehr Nachweispflichten und höhere Strafen

Bestandteile der Privatsphäre

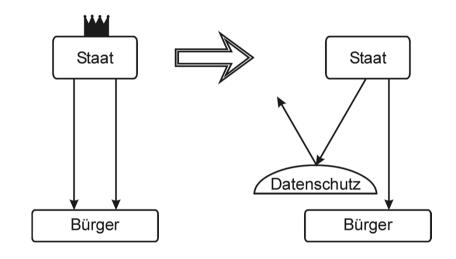


Alternative Geschichtsübersicht anhand der 7 Schutzziele



Datenschutz als Abwehrrecht (1)

- Ausgleich des Ungleichgewichtes
- Schutz vor Missbrauch (Ende 60er)



Kontrolle durch Datenschutzbeauftragte!

Datenschutz als Abwehrrecht (2)

im Zuge der1. Rasterfahndung

Merkmal 1:	Α	В	D	G	Н
Merkmal 2:	Α	С	D	Е	Н
Merkmal 3:	В	D	E	F	Н

- → Schutz vor unzulänglichen Wirklichkeitsmodellen (Ende 70er)
- → Person D & H weisen gem. maschinellem Datenabgleich von verschiedenen Quellen alle 3 Merkmale auf!

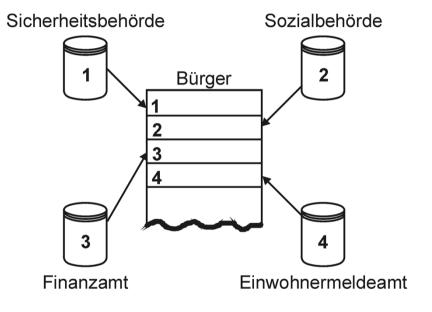
keine automatisierte Einzelentscheidung!

Datenschutz als Abwehrrecht (3)

 gegen die Sammelwut des Staates

→ Schutz der informationellen Gewaltenteilung (Anfang 80er)

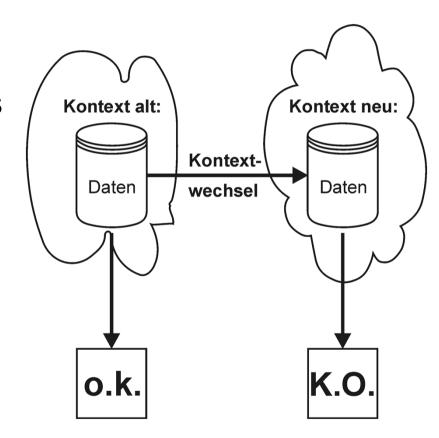
personenbezogene Daten anonymisieren!



Ergebnis: Umfassendes Persönlichkeitsbild

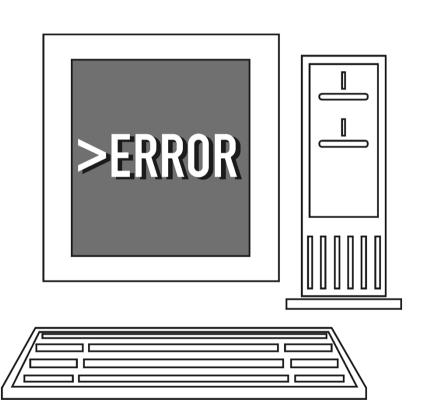
Datenschutz als Abwehrrecht (4)

- gegen die Vernachlässigung des "Alterns" von Daten
- → Schutz vor dem Kontextproblem (Ende 80er)
- Beachtung von Löschungsfristen!



Datenschutz als Abwehrrecht (5)

- gegen den Irrglauben unfehlbarer Software
- → Schutz vor verletzlichen DV-Systemen (Anfang 90er)
- Regelungen zum Schadensersatz!



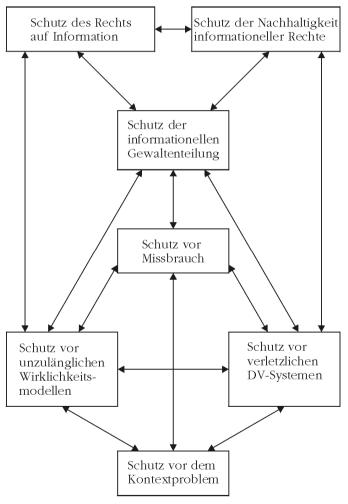
Datenschutz zur Gestaltung (1)

- die Verwirklichung eigener Rechte erfordert Zugang zu Informationen
- → Recht auf Information (Ende 90er)
- → Akteneinsichtsrecht!

Datenschutz zur Gestaltung (2)

- an Erfordernissen künftiger Generationen orientieren
- Nachhaltigkeit (Anfang 10er?)
- → Reversibilität von Entscheidungen! z.B. durch Verfallsdatum von Gesetzen
- → Übernahme der <u>Verantwortlichkeit</u> für Handlungen im Sinne der Ethik auf Basis eigener Informiertheit
- Privacy by Design

Zusammenspiel der Schutzziele



Ergebnis der 7 Schutzziele

- Datenschutz hat viele Facetten
- Datenschutz entstanden als Abwehrrecht gegen übermächtigen Staat
- Ausrichtung des Datenschutzes verändert sich
- Datenschutz ist Schutz der <u>Informationen</u> über Personen = <u>kontextbezogene Erkenntnisse aus Daten</u>
- Datenschutz ist <u>Schutz vor unerwünschten Verfahren</u>
- Informationstechnik beschleunigt Entwicklung des Datenschutzes
- Wirksame Rechtsdurchsetzung braucht Informiertheit

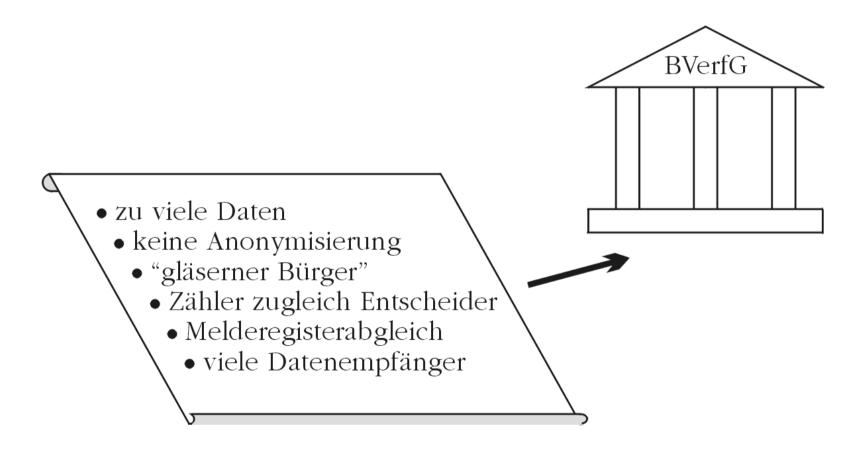
Rechtsgeschichte: Gesetze

```
Hessen: (weltweit erstes!) Datenschutzgesetz
1970
1977
      BRD: Bundesdatenschutzgesetz (Version 1)
      NRW: Grundrecht auf Datenschutz in Landesverfassung
1978
1980
      BRD: Sozialgesetzbuch X
      BRD: Bundesdatenschutzgesetz (Version 2)
1990
1995
      FU: Datenschutzrichtlinie
      BRD: Informations- u. Kommunikationsdienstegesetz
1997
1998
      Brandenburg: Akteneinsichts- u. Informationszugangsgesetz
1998
      BRD: Großer Lauschangriff
2001
      BRD: Bundesdatenschutzgesetz (Version 3)
2002
      BRD: Terrorismusbekämpfungsgesetz
2006
      BRD: Informationsfreiheitsgesetz
      BRD: Bürokratieabbaugesetz → BDSG (Version 3.5)
2006
      BRD: 3 BDSG-Novellen in einem Jahr (→ Version 4)
2009
```

Rechtsgeschichte: Urteile (1)

- 1958 **BGH: Herrenreiterurteil**(Schadensersatz für die Verletzung des Persönlichkeitsrechts)
- 1969 **BVerfG: Mikrozensusbeschluss** (Menschen nicht als Sachen behandeln)
- 1970 **BVerfG: Scheidungsaktenbeschluss** (unantastbarer Bereich privater Lebensführung)
- 1973 **BVerfG: Lebachurteil** (Eingriff ins Persönlichkeitsrecht zeitlich begrenzt)
- 1983 **BVerfG: Volkszählungsurteil** (informationelles Selbstbestimmungsrecht)

Gründe für Volkszählungsurteil



Definition "informationelles Selbstbestimmungsrecht"

Zitat aus BVerfGE 65, 1 [43]:
 "Das Grundrecht (des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs.
 1 GG) gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen,
 grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner
 persönlichen Daten zu bestimmen."

Definition 1: Informationelles Selbstbestimmungsrecht

Grundrecht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen

Informationelles Selbstbestimmungsrecht

Art. 2 Abs. 1 GG: i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG:

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

→ Schrankentrias als Schranken!

Einschränkung des inform. Selbstbestimmungsrechts (1)

- Zitate aus BVerfGE 65, 1 [43f]
 (Hervorhebung von mir)
 "Der Einzelne ... ist ... eine sich innerhalb der sozialen
 Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene
 Persönlichkeit."
 - → "Grundsätzlich muß daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen."

"Diese Beschränkungen bedürfen … einer (verfassungsmäßigen) gesetzlichen Grundlage … die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der **Normenklarheit** entspricht (und dem) Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**"

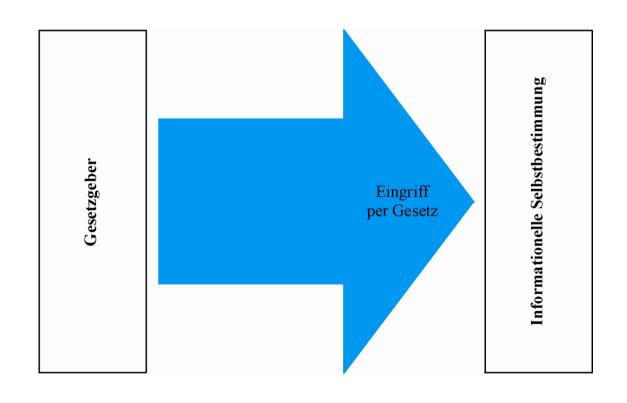
Einschränkung des inform. Selbstbestimmungsrechts (2)

Zitate aus BVerfGE 65, 1 [44f]
 (Hervorhebung von mir)
 Es gibt "unter den Bedingungen der automatischen
 Datenverarbeitung kein "belangloses" Datum mehr."

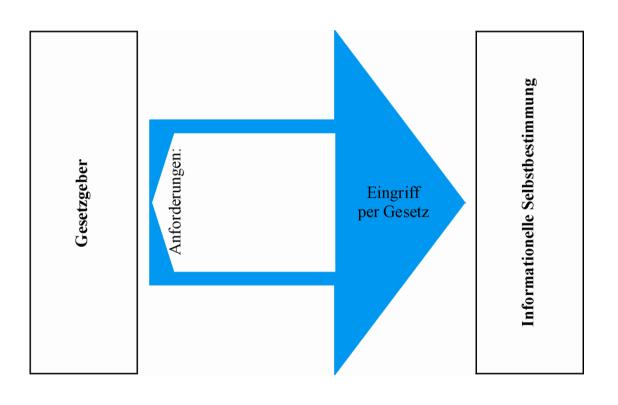
"Erst wenn Klarheit darüber besteht, zu welchem **Zweck** Angaben verlangt werden und welche Verknüpfungs- und Verwendungsmöglichkeiten bestehen, läßt sich die Frage einer zulässigen Beschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beantworten."

"Ein überwiegendes Allgemeininteresse wird regelmäßig überhaupt nur an Daten mit Sozialbezug bestehen"

Informationelle Selbstbestimmung (1)

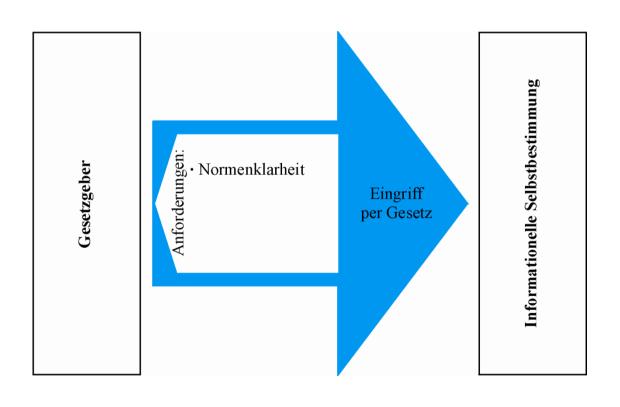


Informationelle Selbstbestimmung (2)



Eingriff erfordert:

Informationelle Selbstbestimmung (3)

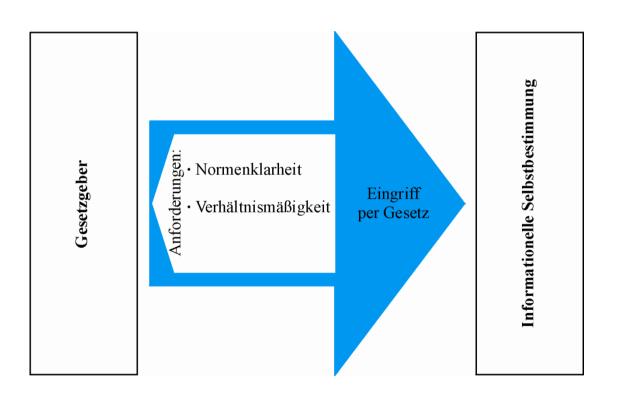


Eingriff erfordert:

Normenklarheit

Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmt

Informationelle Selbstbestimmung (4)

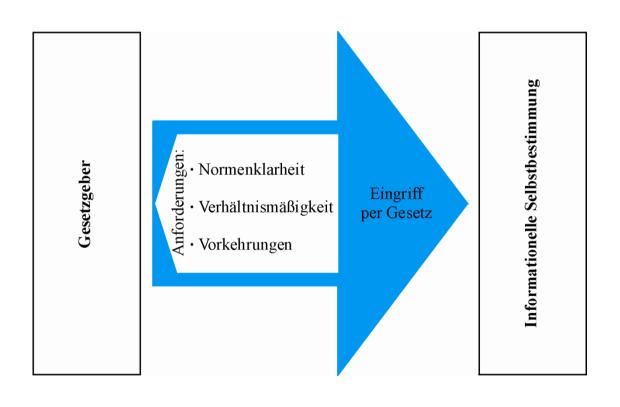


Eingriff erfordert:

Verhältnismäßigkeit

personenbezogene Daten müssen für Zweck geeignet und erforderlich sein

Informationelle Selbstbestimmung (5)



Eingriff erfordert:

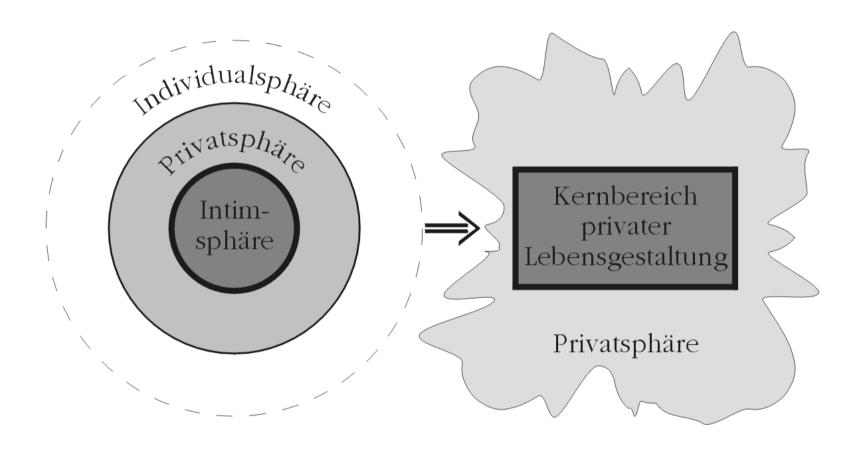
Vorkehrungen

organisatorische & verfahrensabhängige Maßnahmen, insbesondere im Sinne der Datensparsamkeit

"Schranken-Schranken"

- Das informationelle Selbstbestimmungsrecht ist durch die Schrankentrias der Handlungsfreiheit beschränkt
 - (= Schranken)
- Jeder Eingriff ins informationelle Selbstbestimmungsrecht erfordert gesetzliche Grundlage!
- Das Gesetz wiederum muss normenklar & verhältnismäßig sein und geeignete Vorkehrungen enthalten! (= Schranken-Schranken)

Auflösung der Sphärentheorie



Rechtsgeschichte: Urteile (2)

- 1999 **BVerfG: Fernmeldeüberwachungsurteil** (Sicherheitsbehörden haben Einschreitschwellen zu berücksichtigen)
- 2004 **BVerfG: Urteil zum Großen Lauschangriff** (absolut geschützter Kernbereich privater Lebensgestaltung)
- 2006 **BVerfG: Rasterfahndungsbeschluss**(Eingriff durch Sicherheitsbehörden erst bei hinreichend konkreter Gefahr für hochrangige Rechtsgüter)
- 2008 BVerfG: Urteil zur Online-Durchsuchung (Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme)
- 2010 **BVerfG: Urteil zur Vorratsdatenspeicherung** (Gewährleistung der Datensicherheit nach dem Entwicklungsstand der Fachdiskussion)

Rechtsgeschichte: Urteile (3)

2014 EuGH: Urteil zur Vorratsdatenspeicherung

(Eingriffe in Grundrechte auf das absolut Notwendige beschränkt)

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

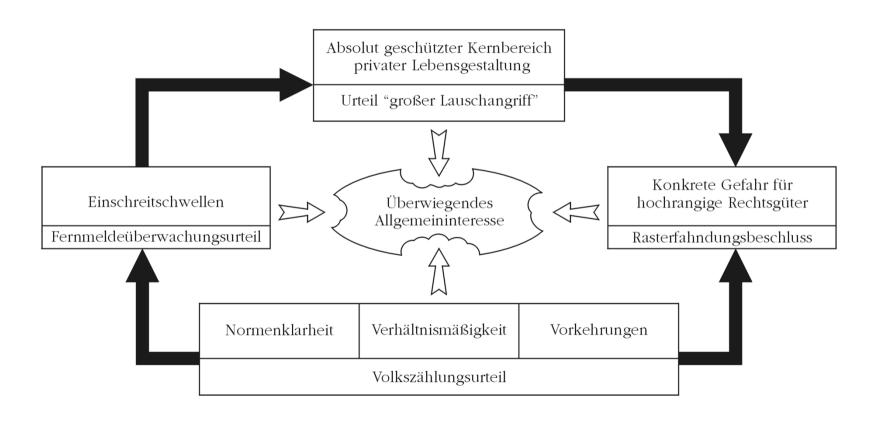
Grundlage: Art. 2 Abs. 1 GG

Ausprägungen:

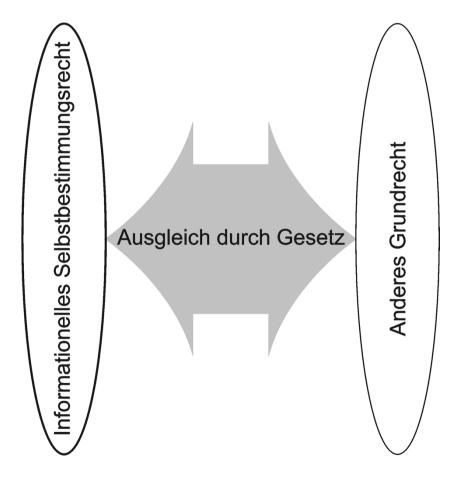
- Informationelles Selbstbestimmungsrecht → Datenschutz
- Urheberrecht → Urheberschutz (§ 2 UrhG)
- Recht am eigenen Namen → Namensschutz (§ 12 BGB)
- Recht am eigenen Bild → Bildnisschutz analog: KunstUrhG digital: BDSG, soweit KunstUrhG nicht prioritär
- Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

neuerdings "Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit" genannt

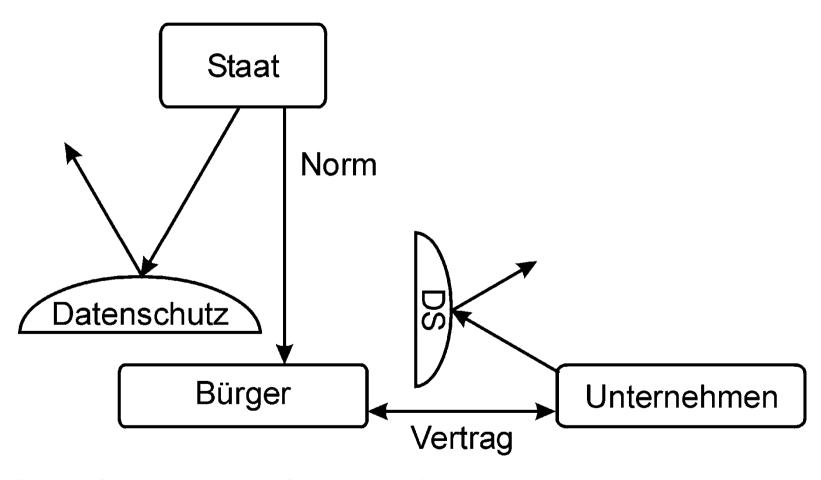
Beschränkung beim "überwiegenden Allgemeininteresse"



Ausgleich zwischen kollidierenden Grundrechten



Ausstrahlungswirkung



Hinweis zum Fernmeldegeheimnis

Grundlage: Art. 10 Abs. 1 GG

"Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich."

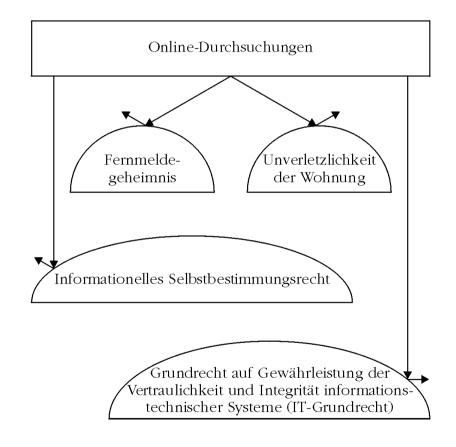
Ausprägungen:

Telekommunikation → Fernmeldegeheimnis
 § 88 TKG: "Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche."

Zum "neuen" IT-Grundrecht (1)

- → Grundrecht auf Gewährleistung der <u>Vertraulich-</u> <u>keit & Integrität</u> informationstechnischer Systeme
- Grundrechte zum Fernmeldegeheimnis (Art. 10 I GG) und zur Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 I GG) und zum informationellen Selbstbestimmungsrecht (Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG) im Sinne der Einschreitschwellen vorrangig!
- Gründe für neue Ausprägung:
 - ° allgegenwärtige IT
 - ° zentrale Bedeutung für Lebensführung vieler Bürger
 - ° hohe Leistungsfähigkeit vernetzter Systeme

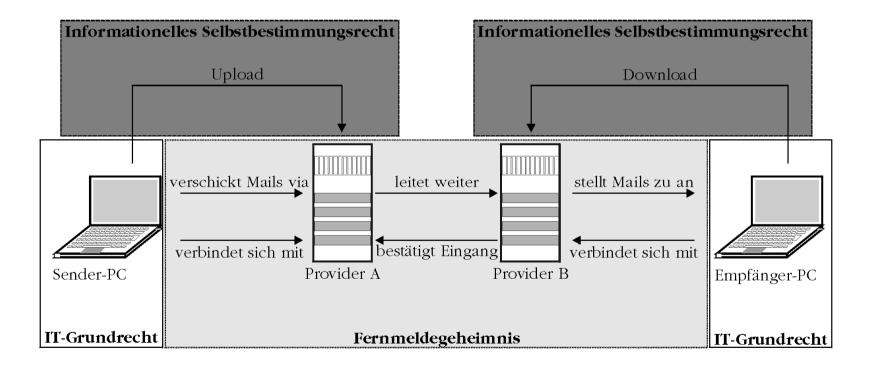
Zum "neuen" IT-Grundrecht (2)



Zum "neuen" IT-Grundrecht (3)

- → Grundrecht auf Gewährleistung der <u>Vertraulich-</u> <u>keit & Integrität</u> informationstechnischer Systeme
- sog. "Quellen-Telekommunikationsüberwachung" zur Ausspähung des gesamten Systems geeignet
- Messung elektromagnetischer Abstrahlungen auch zur Überwachung von Offline-IT-Systemen geeignet
- Zusatzinformationen bzw. Kontextdaten zur <u>um-</u> <u>fassenden</u> Persönlichkeitsbewertung geeignet
- "neues" Grundrecht betrifft nur IT-Systeme, über die eine natürliche Person <u>selbstbestimmt</u> verfügt
 → gestattete Privatnutzung eröffnet Schutz

Zum "neuen" IT-Grundrecht (4)



Vorratsdatenspeicherung (BVerfG)

- 6-monatige & anlasslose Vorratsdatenspeicherung nicht per se unzulässig, <u>aber</u>:
- Anspruchsvolle Regelungen zur Datensicherheit, Datenverwendung (i.S.d. <u>Zweckbindung</u>), Transparenz und zum Rechtsschutz (Richtervorbehalt & parlamentarisches Kontrollgremium einerseits und Begründungspflicht & gerichtliche Kontrolle andererseits) erforderlich
- Datensicherheit muss <u>besonders hohen Sicherheitsstandard</u> aufweisen und hat sich am Entwicklungsstand der Fachdiskussion zu orientieren
 - → <u>fortlaufende Anpassung</u> der Sicherheitskonzepte
- Abruf von Vorratsdaten nur für überragend wichtige Aufgaben des Rechtsgüterschutzes zulässig
- Für IP-Adressen besteht jedoch ein geringerer Schutz

Vorratsdatenspeicherung (EuGH)

- Eingriffe in Grundrechte sind auf das absolut Notwendige zu beschränken und müssen verhältnismäßig sein
- Je schwerer ein Eingriff vorgenommen werden soll, desto präziser müssen die Rechtsvorschriften hierzu ausfallen
- Umkehrung der Unschuldsvermutung unter Einbeziehung fast der gesamten Bevölkerung ist unzulässig
- Aus der Gesamtheit der Verkehrsdaten können sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben gezogen werden
- Geplante Zwecke zu umfassend, strenge Zweckbindung nötig
- Wirksame Vorkehrungen gegen unbefugte Nutzung erforderlich
- Schutzniveau der Daten darf nicht aus wirtschaftlichen Gründen reduziert werden
- Vorratsdaten müssen auf Unionsgebiet gespeichert werden